

N i e d e r s c h r i f t
über die 70. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 12. Januar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9248 <i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	3
2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Wiesenvogelschutz am Beispiel des EU-Vogelschutzgebiets V64 „Marschen am Jadebusen“ <i>Unterrichtung</i>	4
<i>Aussprache</i>	22
3. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Förderpraxis des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bezüglich des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) seit seiner Gründung im Jahr 2015, insbesondere im Zusammenhang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf den Seiten 182 bis 186 seines am 4. Juni 2025 veröffentlichten Berichts mit dem Titel „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - Jahresbericht 2025“ <i>Beschluss über die Einsichtnahmemöglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen</i>	24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Heike Koehler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) schlägt vor, der Ausschuss solle sich zunächst zeitnah durch die Landesregierung über den Gesetzentwurf unterrichten lassen. Anschließend biete sich eine mündliche Anhörung nach dem Schlüssel 2/2/1/1 an.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

MR **Dr. Müller Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände zu diesem Gesetzentwurf anzuhören seien.

Nach kurzer weiterer Aussprache schlägt Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) vor, im Interesse eines zügigen Abschlusses der Gesetzesberatung die Anhörung in der für den 23. Februar 2026 geplanten Sitzung durchzuführen. Sie bittet die Fraktionen, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung bis zum 16. Januar 2026 zu benennen.

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einstimmig und kommt überein, die kommunalen Spitzenverbände, sofern sie nicht von einer Fraktion als Anzuhörende benannt werden, zusätzlich anzuhören.

*

Im Nachgang zur Sitzung wurden folgende Anzuhörende durch die Fraktionen benannt:

- *Verband kommunaler Unternehmen e. V. (Fraktion der SPD)*
- *Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (Fraktion der SPD)*
- *Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V. (Fraktion der CDU)*
- *Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (Fraktion der CDU)*
- *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)*
- *Manfred Knaake - Wattenrat Ostfriesland (Fraktion der AfD)*

Ferner werden gemäß Vorbehaltbeschluss die kommunalen Spitzenverbände angehört.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Wiesenvogelschutz am Beispiel des EU-Vogelschutzgebiets V64 „Marschen am Jadebusen“

Der Ausschuss hatte dem Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung vom 29. September 2025 in seiner 66. Sitzung am 13. Oktober 2025 zugestimmt.

Unterrichtung



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



**EU-Vogelschutzgebiet V 64
„Marschen am Jadebusen“**

mündliche Unterrichtung im AfUEuK am 12.01.2026

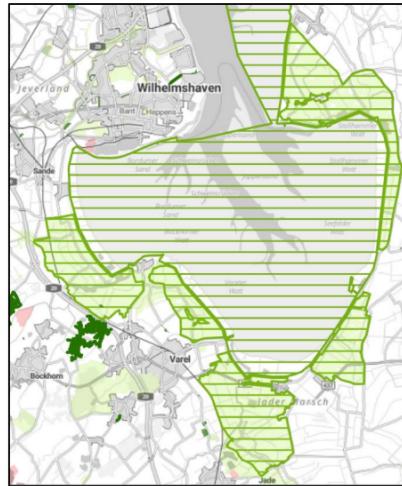
MR Hoffmann-Loß (MU): Ich möchte mit einer kurzen Vorstellung des EU-Vogelschutzgebiets V64 „Marschen am Jadebusen“ beginnen; denn eine ganze Reihe von Fragen bezieht sich auf dieses Gebiet. Weitere Fragen sind hingegen allgemein gefasst.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Einleitung zum EU-Vogelschutzgebiet V64

- Im Juni 2007 als EU-Vogelschutzgebiet an die EU-Kom. nach Kab. Beschluss gemeldet. (Karte: waagerechte Schraffur)
- Umfasst 7.706 ha
- Liegt in den Landkreisen Friesland und Wesermarsch
- Hoheitliche Sicherung durch 2 LSG-Verordnungen (Karte: flächig grün hinterlegt)



Seite 2

Quelle: NI Kartenserver

Das Gebiet V64 wurde 2007 als Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Es umfasst die hellgrün hinterlegten schraffierten Flächen. Die weiteren schraffierten Flächen stellen das Vogelschutzgebiet Jadebusen dar; um dieses soll es heute nicht gehen.

Die weitere Unterrichtung gliedern wir nach den Fragen im Unterrichtungswunsch.

1. Wie wurde die genaue räumliche Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebiets V64 „Marschen am Jadebusen“ festgelegt? Welche Institution war dafür verantwortlich?

Herr **Dr. Nipkow** (NLWKN): Zur Frage nach der Institution: Das Land Niedersachsen hat zunächst für die Auswahl und Abgrenzung von EU-Vogelschutzgebieten an Land und die damit in Zusammenhang stehende Auswahl der in den Gebieten relevanten Vogelarten - für Niedersachsen - ein eigenes wissenschaftliches Konzept erstellt und dieses dann zugrunde gelegt. Dieses Fachkonzept „zur Identifizierung und Abgrenzung von Vogelschutzgebieten“ war von der Staatlichen Vogelschutzwarte - sie ist heute Teil des NLWKN - erarbeitet und mit dem Niedersächsischen Umweltministerium abgestimmt worden. Es wurde zudem im September 2006 der EU-Kommission vorgestellt. Das Konzept entspricht inhaltlich dem Vorgehen anderer Bundesländer. Anzumerken ist, dass die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete nach einschlägiger Rechtsprechung allein nach fachlichen Kriterien zu erfolgen haben.

Kriterien für die fachliche Auswahl von Flächen als EU-Vogelschutzgebiet zu diesen wertbestimmenden Vogelarten sind entsprechend diesem Landeskonzept in Niedersachsen - und damit für alle niedersächsischen Vogelschutzgebiete - Kriterien der „zahlenmäßigen Eignung“:



Zunächst ist das sogenannte Top-five-Kriterium zu nennen: Ein Gebiet muss für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) benannten Arten zu den fünf wichtigsten Gebieten gehören.

Oder es muss sich um ein Gebiet handeln, in dem regelmäßig international bedeutende Rastbestände einer Anhang-I-Art oder einer Zugvogelart erreicht werden.

Hinzu kommen die weiteren Kriterien, die im grünen Kasten links unten aufgeführt sind.

Diese Kriterien werden ergänzt um Kriterien der flächenmäßigen fachlichen Eignung:

The screenshot shows a section from the 'Landeskonzept Auswahl VSGs (2006) II' document. At the top right is the logo of the Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Below it is the title 'Landeskonzept Auswahl VSGs (2006) II'. On the left is the logo of the Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen (NLWKN). The main content area has a green background and contains the following text:

**Fachliche Methoden und Kriterien für die Gebietsauswahl
Flächenmäßige Eignung**

2.

- alle Habitatrequisiten und -ressourcen vorhanden
- ausreichende Größe des Gebietes
- ausreichende Bruterfolge sind gewährleistet
- Berücksichtigung irreversibler Beeinträchtigungen,
bzw. Möglichkeiten der Beseitigung oder Minimierung
- Vernetzung verbessern

Below the list are three grey downward-pointing arrows. At the bottom right of the green area is the text 'Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN Hannover / Hildesheim'.

Mit Blick auf die fachlich-inhaltliche Frage galt es für Niedersachsen zunächst, ganz allgemein zu klären, für welche Arten in Niedersachsen Vogelschutzgebiete auszuweisen sind bzw. waren und welche der in der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten in Niedersachsen regelmäßig vorkommen und somit für weitere Betrachtungen von Relevanz sind. Dies sind nach Artikel 4 Abs. 1 VS-RL zum einen Arten des Anhangs I, die in Niedersachsen regelmäßig brüten (zum Beispiel Rohrdommel, Wiesenweihe, Blaukehlchen) und zum anderen Arten desselben Anhangs, die als Gastvögel in Niedersachsen regelmäßig Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete aufsuchen (zum Beispiel Zwergschwan, Weißwangengans).

Darüber hinaus sind es gemäß Artikel 4 Abs. 2 VS-RL die nicht in Anhang I explizit aufgeführten Arten, die ökologisch als Zugvögel einzustufen sind. Hierbei kann es sich um Arten handeln, die als Gastvögel ohne Reproduktion regelmäßig Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete in Niedersachsen aufsuchen (zum Beispiel Blässgans, Dunkler Wasserläufer), oder um jene, die hier brüten und zwischen ihren niedersächsischen Brutgebieten und andernorts gelegenen Winterquartieren alljährliche Wanderungsbewegungen durchführen (zum Beispiel Uferschnepfe, Schilfrohrsänger). Insgesamt waren auf diese Weise in Niedersachsen rund 120 potenziell wertbestimmende Vogelarten zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Arten orientierte sich dann an aktuellen vogelkundlichen Daten. Von Belang war in Zusammenhang mit dem heutigen V64 „Marschen am Jadebusen“, dass es bereits im Jahr 2000 von ornithologischen Fachverbänden aufgrund seiner ornithologischen Wertigkeit und Bedeutung für eine ganze Reihe von Gastvogelarten (zum Beispiel Singschwan, Weißwangengans, Goldregenpfeifer, Kampfläufer) als Important Bird Area (IBA) identifiziert worden war und der 8 267 ha großen Kulisse des IBA „Jadebusen - binnendeichs“ - so der damalige Name - damit gemäß einschlägiger Rechtsprechung ein starkes Indiz für ein Meldeerfordernis als EU-Vogelschutzgebiet zukam. Niedersachsen hatte sich daraufhin entschieden, die IBA-Kulisse und das zu berücksichtigende Artenspektrum nicht eins zu eins zu übernehmen, sondern diese einer sorgfältigen fachlichen Überprüfung zu unterziehen und anhand weiterer und neuer Daten belastbar benennen zu können.

Im Zuge dieser Überprüfung mit Daten aus den Jahren 2000 bis 2006 sowie einzelnen Datenergänzungen bezüglich der Gastvögel, zurückgehend bis 1996, stellte sich heraus, dass das V64 „Marschen am Jadebusen“ bei den Brutvogelarten für Kiebitz und Rotschenkel (beide Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2) zu den Top-five-Gebieten und bei den Gastvogelarten gleich für neun Arten zu den fünf wichtigsten Vorkommensgebieten in Niedersachsen zählte. Das ist ein herausragendes und eindeutiges Ergebnis im Hinblick auf die zahlenmäßige Eignung des Gebietes als EU-Vogelschutzgebiet.

Losgelöst davon konnte nach dem Verfahren zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen mit seiner Differenzierung in lokal, regional, landesweit, national oder international bedeutend für vier Gastvogelarten eine Bedeutung der Marschen am Jadebusen als Gastvogellebensraum bzw. Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (FiB) und für sechs Arten als Gebiet von nationaler Bedeutung festgestellt werden.

Alle Arten, für die das Marschgebiet am Jadebusen innerhalb Niedersachsens entweder einen Top-five-Brut- oder -Gastvogellebensraum darstellte oder/und welche im Gebiet jährlich in so großer Zahl auftraten, dass sie dem Gebiet eine nationale oder gar internationale Bedeutung als Gastvogellebensraum verliehen, wurden für das später als V64 „Marschen am Jadebusen“ gemeldete Gebiet als wertbestimmend eingestuft. An den kartierten Vorkommen dieser Arten orientierte sich die Abgrenzung des Gebietes „Marschen am Jadebusen“.

Dabei richtete sich die räumliche Abgrenzung des V64 „Marschen am Jadebusen“ nach den zu jener Zeit besten verfügbaren Daten über die räumliche und zeitliche Nutzung durch die wertbestimmenden Vogelarten. Hierzu lagen punktgenaue Vorkommensdaten der Brut- und Gastvögel vor, die über mehrere Jahre gepoolt - also zusammengeführt und „übereinandergelegt“ - ein zuverlässiges Bild der Raumnutzung lieferten. Zusätzlich erfolgte eine Betrachtung des Gebiets hinsichtlich einzelner Teilgebiete, die ökologisch sinnvoll abgrenzbar waren, zum Beispiel nach dem Vorhandensein von Grenzlinien und -strukturen wie Straßen, Deichen, Siedlungen, Aufforstungen.

Die Frage nach der räumlichen Abgrenzung eines EU-Vogelschutzgebiets hat immer auch mit der flächenmäßigen Eignung des betrachteten Gebietes als Vogelschutzgebiet zu tun. Hierbei gilt das Augenmerk der Qualität des Lebensraumes, dem Vorhandensein bestimmter Ressourcen und Requisiten in ausreichender Größe und räumlicher Nähe, zum Beispiel Brut- und Nahrungshabitatem und Schlafplätze, sowie dem weitgehenden Fehlen von Störquellen, die sich stark oder erheblich auf die Schutzziele auswirken können.

Nur Gebiete, die auch zu den flächenmäßig geeignetsten gehören, wurden für die niedersächsische Gebietskulisse berücksichtigt. Daraus folgt aber auch, dass für die abgrenzungsrelevanten Arten jeweils alle erforderlichen Ressourcen und Requisiten, also entsprechende Habitatausstattungen, vorhanden sein müssen. Auch dies wurde bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt.

Letztlich resultierte aus den vorgenannten Prüfungen eine Gebietsgröße des V64 „Marschen am Jadebusen“ von insgesamt 7 712 ha in dem bekannten Zuschnitt.

2. Wer hat unter Berücksichtigung welcher Kriterien festgelegt, welche Arten für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ wertbestimmend sind und welche sonstigen signifikanten Vorkommen von Vogelarten berücksichtigt werden?

MR **Hoffmann-Loß** (MU): Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Vogelschutzrichtlinie die Begriffe „wertbestimmend“ oder „signifikant“ nicht kennt, denn sie sieht gemäß Artikel 1 „die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ... im europäischen Gebiet“ vor. Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten ist hierzu *ein* Instrument. Mit Blick auf die Gebietsauswahl der Vogelschutzgebiete rekurriert die Vogelschutzrichtlinie mit Blick auf die im Anhang I der Richtlinie genannten Arten auf die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ (Artikel 4 Abs. 1 Satz 4); Herr Dr. Nipkow hatte darauf hingewiesen. Hinsichtlich der regelmäßig auftretenden, aber nicht im Anhang der Richtlinie benannten Zugvogelarten erfolgen entsprechende Maßnahmen - das heißt Gebietsmeldungen - mit Blick auf die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL.

Welche Vogelarten für die Auswahl des jeweiligen Vogelschutzgebiets wertbestimmend sind, ergibt sich aus den zu Frage 1 benannten Kriterien des niedersächsischen Fachkonzeptes. Kriterien sind unter anderem das Top-five-Kriterium und die nationale bzw. internationale Bedeutung der Rastbestände der Vogelarten des Anhanges I oder einer Zugvogelart. Für die damalige Auswahl des Gebietes V64 waren wertbestimmend: Goldregenpfeifer, Löffler, Nonnengans, Kiebitz, Rotschenkel, Blässgans, Dunkler Wasserläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Lach- und Mantelmöve, Pfeifente, Silber- und Sturmmöve.

Von der Auswahl der Vogelschutzgebiete und ihrer Abgrenzung ist dann aber das in diesen Gebieten weiter zu berücksichtigende Artinventar zu trennen. Denn mit der Vogelschutzrichtlinie stehen gemäß Artikel 1 sämtliche europäische Vogelarten unter Schutz.

Ich möchte das an dieser Stelle mit einem kurzen Exkurs erläutern: Zu jedem Natura-2000-Gebiet gibt es einen Standarddatenbogen - das ist ein gegenüber der EU-Kommission abzugebendes Formular, eine Art „Gebietssteckbrief“, der regelmäßig zu aktualisieren ist. Format und die erforderlichen Angaben des Standarddatenbogens sind von der EU-Kommission durch den „Durchführungsbeschluss über den Datenbogen über die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten“ vorgegeben. Danach sind gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe i dieses Durchführungsbeschlusses für das jeweilige Vogelschutzgebiet im dazugehörigen Standarddatenbogen „sämtliche“ im Gebiet vorkommenden Vogelarten anzugeben, die unter Artikel 4 Abs. 1 und 2 VS-RL fallen.

Das heißt, die im Standarddatenbogen enthaltene Artenliste ist umfanglicher als die, die für die ursprüngliche Gebietsauswahl den „Filter“ darstellte. Diese zusätzlichen Arten des Vogelschutz-

gebiets - das gilt für alle Vogelschutzgebiete - werden dann hinsichtlich der „relativen Größe und Dichte“ der Population im Vergleich zur nationalen Population beurteilt. Das ist das sogenannte Signifikanzkriterium, bei dem es darum geht, ob die Art für das jeweilige Vogelschutzgebiet signifikant ist, das heißt, im Gebiet regelmäßig in bedeutsamen Beständen als Brut- oder Gastvogel nachgewiesen wird. Die Schwellenwerte für die Signifikanz der Population im Vogelschutzgebiet sind als prozentuale Schwellenwerte, gemessen am nationalen Populationsvorkommen, durch den EU-Durchführungsbeschluss vorgegeben (Ziffer 3.2 Buchstabe ii). Danach sind Vorkommen mit bis zu 2 % ($\leq 2\%$) des nationalen Vorkommens „nicht signifikant“.

Damit aber nicht jede „Allerweltsart“ als für das Vogelschutzgebiet als signifikant eingestuft und deshalb später relevant wird, werden hier als „Korrektiv“ weitere Parameter einbezogen: zum Beispiel die landesweite Gefährdungssituation als Brutvogel gemäß aktueller Roter Liste, die regionale Verbreitung und Abundanz im Vergleich mit der das Vogelschutzgebiet umgebenden „Normallandschaft“, die Repräsentativität für ein Gebiet derartiger Habitatausstattung, der landesweite Status in Bezug auf die Häufigkeit und Verbreitung als Gastvogel etc. Dieses Vorgehen ist durch das sogenannte Griechenland-Urteil des EuGH zur Vogelschutzrichtlinie, auf das ich gleich noch zu sprechen komme, gedeckt.

Unter den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie handelte es sich bei den für das Vogelschutzgebiet V64 relevanten, signifikanten Arten unter anderem um: Zwergschwan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel und Blaukehlchen. Bei den Zugvögeln nach Artikel 4 Abs. 2 handelte es sich um Zwergtaucher, Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Ringelgans, Brandgans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Teichhuhn, Blässhuhn, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Regenbrachvogel, Grünschenkel und verschiedene andere Arten.

Alle signifikanten Arten gemäß Standarddatenbogen - das ist entscheidend - sind Gegenstand des Schutzzwecks der hoheitlichen Sicherung. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH Urteil C-66/23 vom 12. September 2024¹ zu verweisen. In diesem stellt der EuGH fest, dass die in Artikel 4 VS-RL vorgesehenen Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht nur auf die Arten abzielen, die für die Ausweisung des besonderen Schutzgebietes maßgeblich waren, sondern auf alle signifikanten Arten dieses Gebietes (Rdnr. 59).

3. Kann das Spektrum der Zielarten nach erfolgter Ausweisung des EU-Vogelschutzgebiets nachträglich angepasst, insbesondere erweitert werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen geschieht dies bzw. ist dies möglich?

Herr **Dr. Nipkow (NLWKN)**: Ja. Orientiert an dem in Niedersachsen angewandten Verfahren, werden in einem Vogelschutzgebiet aufgrund neuer Kartierergebnisse oder Daten ausgewählte Vogelarten für eine Neuaufnahme in den Standarddatenbogen vorgeschlagen, sofern das Vorkommen signifikant ist. Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Beispiel einer Brutvogelart ist, dass sie landes- bzw. bundesweit aktuell als gefährdet (Rote-Liste-Kategorien 1 bis 3) eingestuft wird, jeweils gebietstypisch ist und im Gebiet eine Stetigkeit nachgewiesen werden konnte. Bei

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:62023CJ0066>

der Neuaufnahme von rastenden Arten gelten andere Kriterien. Eine Aufnahme ist im Rahmen der an die EU-Kommission zu übermittelnden regelmäßigen Aktualisierungen der Standdatenbögen möglich.

Eine Streichung von Arten aus dem Standarddatenbogen, zum Beispiel aufgrund mangelnden Managements, ist nicht zulässig.

4. Wie häufig werden die Populationsgrößen der wertbestimmenden und sonstigen signifikanten Vogelarten bestimmt? Aus welchem Jahr stammen die jüngsten Zahlen zu den Populationsgrößen im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“?

Ziel ist eine Erfassung der für das Vogelschutzgebiet relevanten Arten, orientiert am Sechs-Jahres-Rhythmus der nach Artikel 12 VS-RL zu erfüllenden Berichtspflichten für den nationalen Vogelschutzbericht. In der Regel liegt der Erfassungsrhythmus in Niedersachsen allerdings bei sechs bis zehn Jahren. Das gesamte relevante Brutvogelinventar des Vogelschutzgebiets V64 wurde flächendeckend zuletzt 2019 im Rahmen des „Monitorings in EU-Vogelschutzgebieten“ erfasst; das vorletzte Monitoringjahr war 2010/11. Darüber hinaus werden nach den der Staatlichen Vogelschutzwarte vorliegenden Daten die Wiesenlimikolen des V64 im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzes nach einheitlicher Methodenvorgabe jährlich im Bereich des Landkreises Wesermarsch seit 2011 erfasst, im Bereich des Landkreises Friesland in den Jahren 2011 bis 2021.

Für das Gebiet relevante Gastvögel wurden im Vogelschutzgebiet V64 flächendeckend zuletzt im Winterhalbjahr 2022/23 erfasst. Im Rahmen des niedersächsischen Gänsemonitorings erfolgte in den Winterhalbjahren 2023/24 und 2024/25 eine Erfassung der Gänse und Schwäne.

5. Wer hat unter Berücksichtigung welcher Kriterien die Zielgrößen für die Populationen der wertbestimmenden und der sonstigen signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ festgelegt?



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Zielgrößen von Wiesenlimikolen des Landes

Hintergrund u. a. Wiesenvogelschutzprogramm:

- Wiederbesiedlung ehemals besiedelter Gebiete
- Wiederherstellung geeigneter Lebensräume in ausreichender Ausdehnung
- Umkehr negativer Bestandstrends; Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände und stabiler, selbsttragender Populationen



Erhaltungsziel
(Brutpaare):

5.500



Aktuell (2020):

1.700

20.000

(Krüger & Sandkühler, 2022)

Die gebietsbezogenen Zielzahlen für Wiesenlimikolen wurden im Rahmen des LIFE IP GrassBird-Habitsats sowie der von MU beauftragten Erarbeitung des Niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ durch die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN in einem landesweit einheitlichen Verfahren für die Vogelschutzgebiete ermittelt. Die Basis hierfür bilden die im Jahr 2003 festgelegten landesweiten Bestandsgrößen (Schlumprecht und Südbeck 2003), die im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz 2011 aktualisiert wurden. Diese landesweiten Bestandsgrößen für Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe und weitere Arten sind mindestens für einen langfristigen Populationserhalt notwendig, um der Verpflichtung des Artikels 2 VS-RL zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände nachzukommen.

Im Falle der in Rede stehenden Arten Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel orientieren sich die Landeszielwerte am niedersächsischen Brutbestand von etwa 1985, im Niedersächsischen Brutvogelatlas von Heckenroth und Laske 1997 veröffentlicht, sowie an weiteren Quellen. Alle genannten Arten befinden sich in Niedersachsen und auch bundesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In einem „ambitionierten Wiesenvogelschutzprogramm“, dessen Erarbeitung die Vertragspartner des „Niedersächsischen Weges“ beschlossen haben und mit dessen Ausarbeitung die Staatliche Vogelschutzwarte beauftragt wurde, ist diese Zielerreichung ein zentraler Teil. Dabei basiert das Programm auf fachlichen Zielen, die aus landesweiter Sicht den langfristigen Erhalt der Wiesenvogelarten ermöglichen bzw. wahrscheinlich machen. Nähere Erläuterungen zum Landeszielkonzept sind dem Entwurf des niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms mit Stand September 2024, das dem MU vorliegt, zu entnehmen (Kapitel 5).

Die Ermittlung der Zielwerte für jedes Vogelschutzgebiet, die im genannten Kapitel des Programms dargestellt und aufgeführt sind, beruht dabei auf einer einheitlichen, reproduzierbaren Methodik unter Berücksichtigung zurückliegender sowie aktueller Bestands-, Verbreitungs- und Siedlungsdichtetedaten. Zusätzlich erfolgte eine Einschätzung der aktuellen und potenziell entwickelbaren Habitatausstattung einschließlich der Habitatkapazität der einzelnen Gebiete.

Basierend auf diesen Daten - entsprechend der Verfügbarkeit und dem naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzial, unter anderem zum Grünlandanteil, zum Bodenwasserhaushalt, zur Offenheit, zu Prädation begünstigenden Strukturen, zu Eigentumsverhältnissen, zur Lage innerhalb des Verbreitungsgebiets der jeweiligen Art etc. - findet eine Einteilung des Vogelschutzgebiets in differenzierte Teilgebiete statt. Für jedes Teilgebiet wird eine Ziel-Siedlungsdichte bestimmt, die maßgeblich auf den Eigenschaften dieses Teilgebiets basiert und unter optimistischen Rahmenbedingungen zu erreichen ist. Dabei finden die Schwellenwerte zur Bewertung der Erhaltungszustände in Vogelschutzgebieten des gültigen niedersächsischen Verfahrens nach Bohlen und Burdorf (2005) besondere Gewichtung wie auch weitere, möglichst gebietsspezifische Referenzwerte aus der Literatur. Als Referenz gelten darüber hinaus Siedlungsdichtewerte, die aktuell in Niedersachsen in sich gut entwickelnden Gebieten - wie der Strohauser Plate, der Unterelbe, der Bleckriede, dem Dümmer und den Bornhorster Huntewiesen - erreicht werden.

Aus den zu erreichenden Siedlungsdichtewerten für die einzelnen Teilgebiete ergibt sich in der Summe das Bestandsziel für das gesamte Vogelschutzgebiet. Es erfolgt eine enge Rückkopplung mit den landesweiten Zielen und gegebenenfalls eine Nachjustierung auf Gebietsebene, wobei jedes Vogelschutzgebiet mit Vorkommen der Zielarten seinen bestmöglichen Beitrag leisten muss, um das Gesamtziel auf Landesebene zu erreichen.

Wenn aufgrund nicht veränderbarer Rahmenbedingungen die potenziell erreichbaren Ziele für einzelne Vogelschutzgebiete nicht zu erfüllen sind, muss dies in anderen Gebieten Niedersachsens kompensiert werden. Ein flächendeckend hoher Grad der landwirtschaftlichen Intensivierung gehört dabei aus fachlicher Sicht in der Regel nicht zu den auf Dauer unveränderbaren Faktoren.

Das Vorgehen und das Ergebnis der Zielwertermittlung wurden gegenüber den betroffenen Landkreisen Friesland und Wesermarsch durch den NLWKN in mehreren Videokonferenzen in den Jahren 2023 bis 2025 während der Erarbeitung der Managementpläne für die Gebiete V64 und V65 und unter Einbeziehung der mit der Managementplanung beauftragten Büros sowie der Ökologischen Station Jade erläutert und diskutiert, zuletzt auch unter Einbeziehung des MU. Anlass für die Einbindung des MU war der Vortrag der Landkreise Friesland und Wesermarsch, dass in begleitenden Arbeitskreisen zur Managementplanung vor Ort Zweifel bestanden, ob auch bei optimaler Umsetzung des Planes die durch die Staatliche Vogelwarte vorgegebenen Zielzahlen erreicht werden können. Die Bedenken bezogen sich hierbei auf die strukturellen, unveränderlichen Vorgaben im Gebiet und insbesondere auch auf einzelne wertgebende Arten, für die aus Sicht der Kreise niedrigere Zielwerte festgelegt werden sollen.

6. Wer hat unter Berücksichtigung welcher Kriterien festgelegt, welche Maßnahmen im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen sind?

LMR'in Stück (MU): Welche Maßnahmen in einem Natura-2000-Gebiet auf Flächen umzusetzen sind, ergibt sich aus der jeweiligen rechtsverbindlichen Schutzgebietsnorm. Denn gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura-2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären, also hoheitlich - in der Regel als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet - zu sichern. Dabei muss die Sicherungsverordnung im Schutzweck auf die signifikanten Arten des zu sichern den Gebiets, hier also des Vogelschutzgebiets, rekurrieren. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG ist in der Schutzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie unter anderem durch Pflegermaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen der Natura-Richtlinie entsprochen wird. Das heißt, in der Sicherungsverordnung ist zumindest dem sogenannten Verschlechterungsverbot durch entsprechende Regelungen Rechnung zu tragen. Kurz: Es sind Regelungen zu treffen, damit der Populationsumfang der signifikanten Arten im Vogelschutzgebiet nicht unter den des Meldezeitpunktes 2007 fällt. In diesem Zusammenhang sei auf das sogenannte EU-Mähwiesenverfahren verwiesen, bei dem Deutschland durch den EuGH wegen Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie verurteilt wurde, weil die EU-Kommission die Standarddatenbögen der Gebiete über Zeitreihen verglichen und unter anderem eine Verschlechterung gegenüber dem Meldezeitpunkt moniert hat. Dieser Aspekt ist auf Vogelschutzgebiete übertragbar.

Nun konkret zum Gebiet V64: Die Zuständigkeit für den Erlass und die Gestaltung der hier einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Marschen am Jadebusen West“ und „Marschen am Jadebusen Ost“ liegt bei den Landkreisen Friesland und Wesermarsch. Die Erarbeitung der beiden Verordnungen erfolgte kreisübergreifend, nach Auskunft der Landkreise unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Meldung des Gebiets als Vogelschutzgebiet und in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen West“ wurde im Juni 2011 und die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Marschen am Jadebusen Ost“ einen Monat später im Juli 2011 durch den jeweiligen Kreistag verabschiedet.

Managementpläne zu Natura-2000-Gebieten - und somit auch der zum Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ - entfalten keine drittverbindliche Rechtswirkung. Das heißt, darin dargestellte Maßnahmenplanungen, Zielzahlen etc. sind nicht drittverbindlich und umfassen somit keine Maßnahmen, die von Einzelnen umzusetzen sind. Die einzige Ausnahme hierzu sind die Maßnahmen, die als Verbote oder Auflagen für die Fläche aus sowieso schon geltenden Sicherungsverordnungen quasi nachrichtlich in die Managementplanung übernommen wurden.

Planerisch sind die nicht verbindlichen Zielzahlen erforderlich, um über die Jahre hinweg festzustellen, ob der von der Vogelschutzrichtlinie geforderte günstige Erhaltungszustand in Niedersachsen und in Deutschland für die jeweilige Art erreicht ist oder nicht.

7. Kann das Spektrum der durch die landwirtschaftlichen Betriebe einzuhaltenden Maßnahmen auf den Flächen in einem EU-Vogelschutzgebiet nachträglich angepasst werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen geschieht dies bzw. kann dies erfolgen?

BOR **Olischläger** (MU): Die Frage rekurriert hinsichtlich ihrer Formulierung der „einzuhaltenden Maßnahmen“ primär auf die inhaltlichen Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen, wie bereits zu Frage 6 dargestellt. Denn Managementmaßnahmen der Managementpläne sind nicht drittverbindlich.

Die Frage kann dahingehend beantwortet werden, dass das Spektrum der durch die landwirtschaftlichen Betriebe einzuhaltenden Maßnahmen durch eine Änderung der Schutzgebietsverordnungen nachträglich angepasst werden kann.

8. Welche Auswirkungen hat der Übergang von einem punktuellen zu einem flächendeckenden Wiesenvogelschutz für die landwirtschaftlichen Betriebe, die die unter Schutz stehenden Flächen bewirtschaften?

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Übergang von punktuellen zu flächendeckenden Maßnahmen die Neuausrichtung des Wiesenvogelschutzes im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ gemeint ist. Er sieht für den Gelege- und Kükenschutz vor, dass primär flächige Schutzmaßnahmen auf ganzen Schlägen oder Teilschlägen zum Einsatz kommen sollen, wenn eine Besiedlung mit Wiesenvogelarten vorliegt. Punktuelle Maßnahmen wie das Umfahren zuvor ausgesteckter Gelege oder das Belassen von Fluchtstreifen bei der Mahd bleiben zwar erhalten, sollen aber die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Diese Umstellung ist fachlich sinnvoll, da die in der Vergangenheit primär durchgeföhrten punktuellen Maßnahmen den Negativtrend in der Bestandsentwicklung der Wiesenvogelarten nicht stoppen können. Aus landwirtschaftlicher Sicht führen flächige Schutzmaßnahmen zu größeren Produktionseinschränkungen als punktuelle. Entsprechend erhalten teilnehmende Landwirte für solche flächigen Schutzmaßnahmen höhere Ausgleichsbeträge, die im Vorfeld von der Landwirtschaftskammer für jede einzelne Schutzmaßnahme berechnet worden sind. Ob und mit welchen Auswirkungen die Teilnahme an flächigen Schutzmaßnahmen verbunden ist, lässt sich nur einzelbetrieblich ermitteln.

Alle Maßnahmen im Wiesenvogelschutz sind nach wie vor freiwillig, wobei Schutzmaßnahmen dort zum Einsatz kommen sollen, wo sich auch noch Wiesenvogelvorkommen befinden. Selbst in den EU-Vogelschutzgebieten, die zum Schutz der Wiesenvogelarten eingerichtet wurden, findet man derzeit nur noch eine lückenhafte Verbreitung dieser Arten.

9. Wie erfolgreich war der Wiesenvogelschutz bislang im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“? Liegen Erkenntnisse dazu vor, welche Faktoren (Intensität der Bewirtschaftung, Prädationsmanagement, Unterhaltung der Gräben usw.) sich in welchem Maße positiv bzw. negativ auf die Bestandsentwicklung der zu schützenden Vogelarten auswirken?

Herr **Dr. Nipkow** (NLWKN): Mit einer Erhöhung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung geht die Eignung als Bruthabitat für Wiesenvögel zurück. Der damit einhergehende Verlust an geeignetem Lebensraum führt zu negativen Bestandsentwicklungen sowie zu geringen oder keineren Schlupf- und Bruterfolgen der Wiesenlimikolen. Der negative Einfluss der intensiven Nutzung auf die Lebensraumqualität ist umso höher, je weniger sich die landwirtschaftliche Nutzung an den Habitatansprüchen der Wiesenvögel orientiert.


 Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Faktoren für erfolgreichen Wiesenvogelschutz



In der Brutsaison sind Uferschnepfe und Co. auf sichere Brutplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot angewiesen. Ihre Nahrung finden die Altvögel in feuchten, aufgeweichten oder flach überschwemmten Böden. Dort lässt es sich gut mit den langen Schnäbeln stochern, und ihre Lieblingsnahrung, Würmer und Larven, hält sich bei hohem Wasserstand in den oberen Bodenschichten auf.



Als Nest dienen den Bodenbrütern, wie hier bei der Uferschnepfe, flache Mulden in niedriger, lückiger Vegetation. Zum Schutz der Nester und der gleich nach dem Schlupf mobilen Küken dürfen die Flächen in der Brutsaison weder befahren noch maschinell bearbeitet werden. Vieh und brütende Vögel verteidigen sich dagegen gut, solange die Anzahl der Weidetiere gering bleibt.



Wiesenvögel mögen Feuchtgrünland: Hohe Wasserstände bewirken, dass Gräser und Kräuter verzögert wachsen und die Flächen lange übersichtlich bleiben. Eine vielfältige Grasnarbe mit Lücken und Strukturen, die den Vögeln Deckung bieten, ist optimal. Kleinräumig durch Gehölze, Schilfgürtel und Staudenfluren gegliederte Grünlandareale werden allerdings gemieden, denn die Vögel brauchen einen weiten Ausblick. Hier die Borringhauser Wiesen im Projektgebiet Dümmer im Mai 2011.



Die Küken der Uferschnepfe, wie hier Anfang Mai wenige Tage alt, brauchen bei der Nahrungssuche Bewegungsfreiheit. Hohe, dichte Vegetationsstrukturen sind dabei hinderlich.

Seite 6

Was sind also die Faktoren, die eine Bestandsentwicklung beeinflussen? Das sind:

- das Nahrungsangebot: In der Brutsaison sind Wiesenlimikolen auf sichere Brutplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot angewiesen. Ihre Nahrung finden die Altvögel in feuchten, aufgeweichten oder flach überschwemmten und damit stocherfähigen Böden.
- der Neststandort: Als Nest dienen ihnen als Bodenbrüter flache Mulden in niedriger, lückiger Vegetation. Zum Schutz der Nester und der gleich nach dem Schlupf mobilen Küken dürfen die Flächen in der Brutsaison weder befahren noch maschinell bearbeitet werden.
- die Habitatausprägung, hier der Wasserstand: Hohe Wasserstände bewirken, dass Gräser und Kräuter verzögert wachsen und die Flächen lange kurzrasig und damit übersichtlich bleiben. Eine vielfältige, pflanzenartenreiche Grasnarbe (und damit extensiv genutzt und gering nährstoffversorgt) mit Lücken und Strukturen, die den Vögeln Deckung bieten, ist optimal. Kleinräumig durch Gehölze, Schilfgürtel und Staudenfluren gegliederte Grünlandareale werden allerdings gemieden.
- die Habitatausprägung in der Aufzuchtzeit: Küken brauchen insbesondere zu Beginn der Aufzuchtzeit - zum Beispiel bei der Uferschnepfe ab Anfang Mai - bei der Nahrungssuche

Bewegungsfreiheit. Hohe, dichte Vegetationsstrukturen sind dabei hinderlich. Wichtig sind insektenreiche Blühhorizonte, da Küken ihre Insektennahrung vom Boden oder von der Vegetation aufnehmen und noch nicht in der Lage sind, zu stochern.

- die Prädationsrate: Ein weiterer Erfolgsfaktor im Wiesenvogelschutz ist zudem die Reduktion der Verluste von Gelegen und Küken durch eine niedrige Prädationsrate.

Zur Frage, wie erfolgreich der Wiesenvogelschutz bislang in V64 war:

Im Rahmen eines Prädationsmanagements ist im Bereich des Landkreises Wesermarsch unter anderem in V64 seit 2018 ein Berufsjäger im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde - gefördert über die Richtlinie SAB bzw. seit 2025 über die Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (Biolv)“ - beratend und unterstützend zur Beutegreiferbejagung tätig. Seit 2025 wird die Tätigkeit eines zweiten Berufsjägers gefördert. Die hierfür notwendigen jagdlichen Mittel werden ebenfalls gefördert.

Mit dem Ziel der Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland zur Schaffung der zuvor genannten optimalen Wiesenvogelhabitate wurden 2022 im Bereich des Landkreises Wesermarsch im V64 auf 26,9 ha Grünlandflächen Vernässungsmaßnahmen über das LIFE-Projekt „Wiesenvögel“ (LIFE NAT10 NAT/DE/011, Laufzeit 2011 bis 2025) umgesetzt. Die Flächen wurden zuvor über das LIFE-Projekt mit Zweckbindung Wiesenvogelschutz erworben. Sie sind nun unter wiesenvogelgerechten Bewirtschaftungsauflagen verpachtet. Das Management des Wasserhaushalts ist auf die brutzeitlichen Bedürfnisse der Wiesenlimikolen ausgerichtet. Der dafür erforderliche Wasseranstau erfolgt im zeitigen Frühjahr bis in die Brutsaison. Der Wasserstand kann durch regelbare Staue in vier Polderflächen unterschiedlicher Staustufen zum Ende der Brutzeit so eingestellt werden, dass eine über Pachtverträge vereinbarte Bewirtschaftung der Flächen möglich ist. Auf den Flächen können seit erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen erste Brutpaare von Rotschenkel und Kiebitz festgestellt werden. Auch für überwinternde und rastende nordische Gastvögel haben sich die Flächen bereits als attraktiver Anziehungspunkt entwickelt.

Im Vogelschutzgebiet bestehen teilweise schon seit vielen Jahren Gewässerbiotope binnendeichs entlang des Seedeiches, die zumeist aus Kleigewinnungsstätten hervorgegangen sind, auch als Deichpütten oder Saarteiche bekannt. Diese Pütten wurden mit Abschluss der Abbautätigkeiten teilweise auch als Lebensraum für Küstenvögel und Limikolen sowie Rastvögel hergerichtet, wie dem Managementplan 2024 entnommen werden kann.

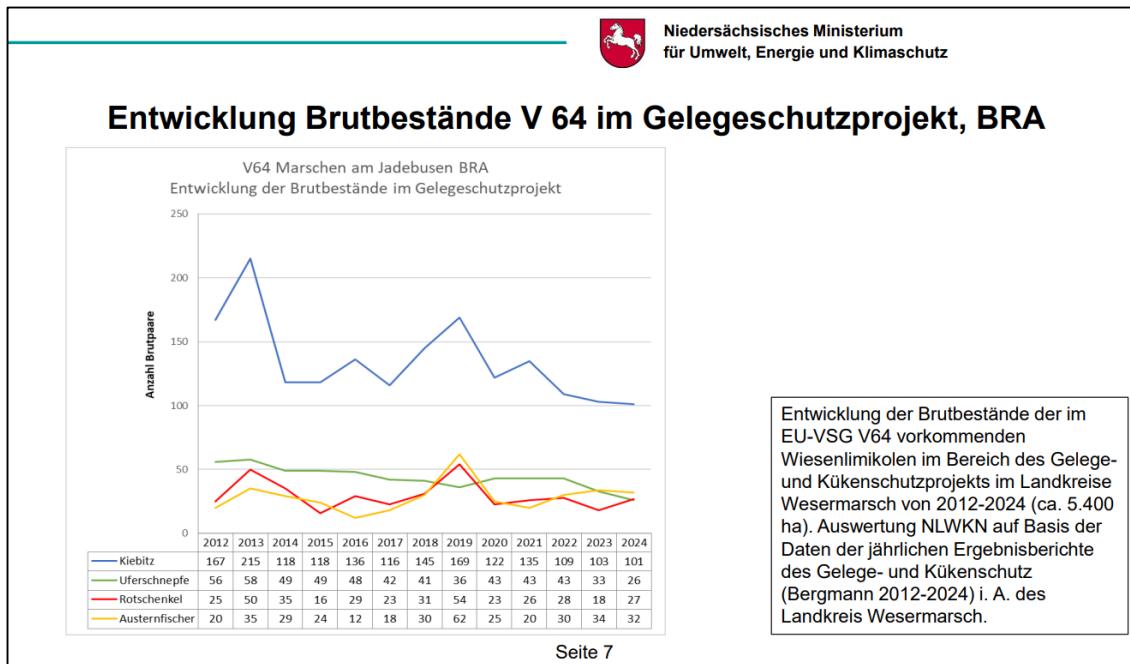
Im V64 liegen ferner 33,2 ha Kompensationsflächen, die unter wiesenvogelgerechter Bewirtschaftung verpachtet sind. Auf 6,5 ha erfolgt dabei eine erhöhte Wasserstandshaltung zur Brutzeit.

Ein weiteres aus Sicht der Landkreise wesentliches Instrument im Wiesenvogelschutz sind die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in diesem Bereich. Die darin enthaltenen Angebote zum Wiesenvogelschutz wurden nach Auswertung des NLWKN aber insgesamt nur auf wenigen Grünlandflächen (287 ha, Stand 2025) vereinbart.

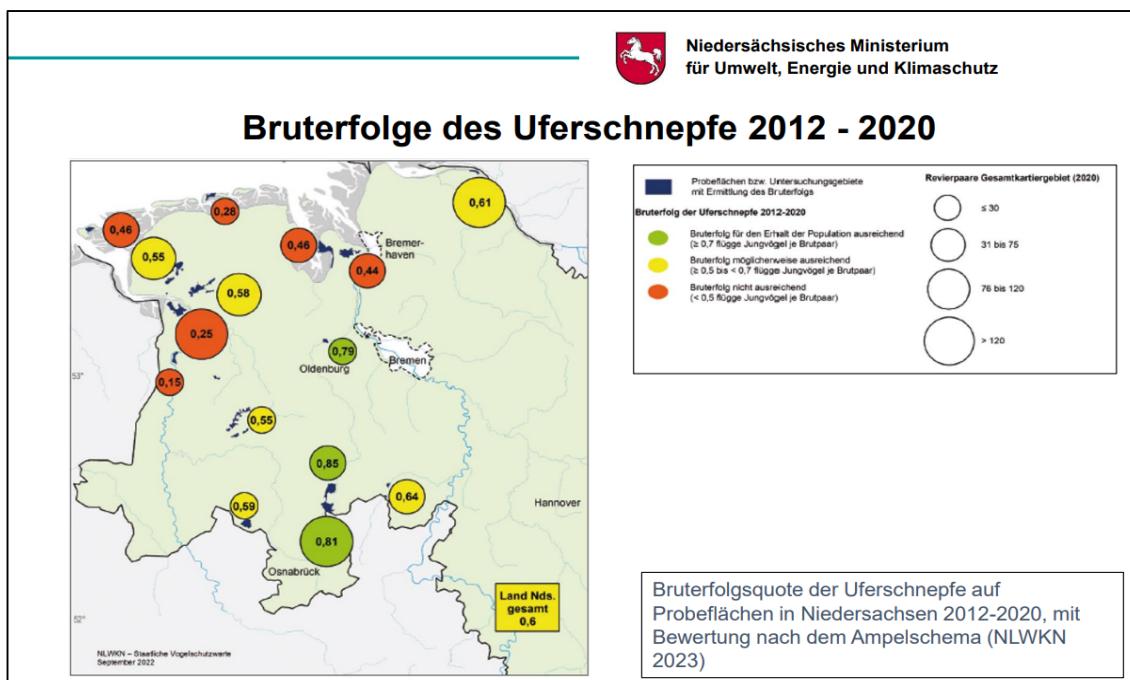
Das zentrale Schutzinstrument für Wiesenvögel im V64 war in der Vergangenheit der Gelege- und Kükenschutz: Von 2006 bis 2021 wurde im V64 auf zwei Flächen im Landkreis Friesland mit insgesamt ca. 530 ha und im Landkreis Wesermarsch von 2008 bis 2024 auf ca. 4 500 ha ein

punktueller Gelegeschutz für Wiesenvögel umgesetzt. Ziel ist dabei der Schutz zuvor markierter Gelege vor Zerstörung durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen wie beim Schleppen, Walzen oder bei der Mahd.

Diese vom Land Niedersachsen finanzierte (bzw. teilweise EU-kofinanzierte) freiwillige Schutzmaßnahme ist zwar aus landwirtschaftlicher Sicht attraktiv, da sie in die laufende Flächenbewirtschaftung integriert werden kann, führt aber zu keiner notwendigen Verbesserung der Brut- und Aufzuchthabitate. In der Konsequenz sind mit diesem Instrument auch keine bestandserhaltenden Bruterfolge erzielt worden.



Das gilt auch für V64: Der Brutbestand des Kiebitzes hat im Teilbereich des Landkreises Wesermarsch zwischen 2012 und 2024 um 40 % abgenommen (blaue Linie). Die Brutpaarzahlen der Uferschnepfe (grüne Linie) sanken hier im gleichen Zeitraum um 54 %, wie die Grafik zeigt. Einzig der Brutbestand des Rotschenkels (rote Linie) konnte sich auf konstantem Niveau halten. Maßgeblich für die Negativentwicklung bei Kiebitz und Uferschnepfe ist ein nicht ausreichender Bruterfolg, wie die nachfolgende Grafik für die Uferschnepfe im Westen Niedersachsens zeigt:



- Bruterfolg für den Erhalt der Population ausreichend ($\geq 0,7$ flügge Jungvögel je Brutpaar)
- Bruterfolg möglicherweise ausreichend ($\geq 0,5$ bis $< 0,7$ flügge Jungvögel je Brutpaar)
- Bruterfolg nicht ausreichend ($< 0,5$ flügge Jungvögel je Brutpaar)

Seit 2025 wird im Landkreis Wesermarsch der Gelege- und Kükenschutz nach der neuen Landesrichtlinie Wiesenvogelschutz (RL WieVoSch) mit einem Schwerpunkt auf flächigen Maßnahmen durchgeführt. Eine fachliche Evaluation ist erst nach mehrjähriger Umsetzung möglich.

Als weitere Naturschutzmaßnahme sind zudem die Gebietsbetreuung zum Wiesenvogelschutz und das Beratungsforum AUM bis 2023 zu nennen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ erfolgte 2023/24 die Einrichtung der Ökologischen Station Jade zur Betreuung des Gesamtgebiets.

Kommen wir zum Fazit zu diesem Thema: Die bisher durchgeföhrten freiwilligen Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel im V64, die im Wesentlichen auf produktionsintegrierten punktuellen Maßnahmen beruhten, waren unzureichend. Entsprechend sind die Brutbestände von Uferschnepfe und Kiebitz trotz der vorgenannten Bemühungen weiter zurückgegangen. In jüngster Zeit sind über den „Niedersächsischen Weg“ Anpassungen in den freiwilligen Schutzinstrumenten vorgenommen worden. Ob diese zu einer Bestandserholung bei den Wiesenvogelarten führen, ist derzeit nicht absehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Angebote des Landes für den Wiesenvogelschutz angenommen werden.

10. In welchem Umfang hat die öffentliche Hand in den vergangenen zehn Jahren Flächen im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ erworben, um Maßnahmen des Vogelschutzes umzusetzen?

BOR Olischläger (MU): Laut Managementplan 2025 befinden sich im Landkreis Wesermarsch 16,29 % der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand. Zu den größeren Besitzern zählen der Deichband und der Entwässerungsverband, gefolgt von den Kirchenflächen.

Rein aus Gründen des Wiesenvogelschutzes sind in den letzten zehn Jahren ausschließlich die Flächen des LIFE-Projektes durch das Land erworben worden. So sind im Rahmen des LIFE-Projektes „Wiesenvögel“ durch das Land Niedersachsen im Jahr 2018 Flächen im Umfang von 37,17 ha mit der Zweckbindung Wiesenvogelschutz erworben worden.

Der Landkreis hat in dem Zeitraum keine Flächen angekauft. In der Managementplanung ist aber der Ankauf von Flächen zur Unterstützung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Wiesenvogelschutz als Maßnahme beschrieben.

Im Landkreis Friesland befinden sich 13,7 % der Flächen in öffentlicher Hand, wobei der Großteil auf das Deichband und die Entwässerungsverbände entfällt. Unter den öffentlichen Flächen-eigentümern haben die Gemeinden den größten Anteil. Auf das Land Niedersachsen entfallen nur 0,71 % der Fläche des Vogelschutzgebietes. Die Niedersächsische Landgesellschaft besitzt einige Flächen, die verstreut im südwestlichen Teil des Vogelschutzgebietes liegen. Größere zusammenhängende Flächen unterhält sie nordwestlich des Ellenserdaamersiels bei Kronsburg. Diese Flächen dienen teilweise bereits als Kompensationsflächenpool oder können zukünftig als solcher genutzt werden.

Es ist auch hier in der Managementplanung der Ankauf von Flächen zur Unterstützung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Wiesenvogelschutz als Maßnahme beschrieben.

11. Wie kalkuliert das Land die aus Bewirtschaftungseinschränkungen resultierenden wirtschaftlichen Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“? Wie werden dabei schwankende Agrarpreise, zum Beispiel die zwischenzeitlich sehr hohen Milchauszahlungspreise und die aktuell außergewöhnlich hohen Rindfleischpreise, berücksichtigt?

MR Hoffmann-Loß (MU): Beschränkungen in der Bewirtschaftung von Grünlandflächen bei der Durchführung von freiwilligen Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel werden finanziell über die Richtlinie Wiesenvogelschutz honoriert. Die Höhe der Auszahlungsbeträge richtet sich nach dem Umfang der Beschränkung sowie der regionalen und betrieblichen Betroffenheit. Die Landwirtschaftskammer hat für alle Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln, die zu Bewirtschaftungsbeschränkungen im Grünland führen, agro-ökonomische Ausgleichsbeträge berechnet.

Den Fördersätzen zur Richtlinie Wiesenvogelschutz liegen Kalkulationsgrundlagen des Geschäftsbereichs Landwirtschaft zu Grunde. Es handelt sich um eine notifizierte Richtlinie. Während der Laufzeit der Richtlinie werden keine Anpassungen vorgenommen.

12. Sind die Maßnahmen im Rahmen des Vogelschutzes (Gebietsausweisung, Festlegung der Zielarten, Definition der Zielgrößen für die Populationen usw.) Gegenstand politischer Befassung, zum Beispiel in den jeweiligen Kreistagen, oder handelt es sich um reines, nicht der politischen Kontrolle unterliegendes Verwaltungshandeln?

Die Gebietsmeldung von Natura-2000-Gebieten - hier speziell von EU-Vogelschutzgebieten - erfolgt aufgrund einer EU-Richtlinie. Das niedersächsische Naturschutzrecht normiert, dass die Auswahl der zu meldenden Gebiete durch die Landesregierung erfolgt. Insoweit bedarf es einer politischen Befassung, nämlich durch das niedersächsische Kabinett. Allerdings erfolgt diese Befassung vor dem Hintergrund, dass nach einschlägiger Rechtsprechung die Auswahl und Abgrenzung allein nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hat.

Welche Arten nach der Gebietsmeldung als „Zielarten“ für dieses Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem aktuellen Standarddatenbogen zum jeweiligen Schutzgebiet. Die „Zielarten“ sind also die sogenannten „signifikanten Arten“. Wann eine Art „signifikant“ ist, ergibt sich aus dem EU-Durchführungsbeschluss über den Standarddatenbogen; zu Frage 2 war ich bereits auf das Kriterium „> 2 %“ eingegangen. Insoweit unterliegt das Signifikanzkriterium keiner politischen niedersächsischen Kontrolle bzw. Einflussnahmemöglichkeit, da es durch einen Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vorgegeben ist. Allerdings hat Niedersachsen dieses Kriterium durch „Begleitparameter“ fachlich eingegrenzt, um zum Beispiel Zufallsfunde und Allerweltsarten nicht zu signifikanten Arten eines Gebietes werden zu lassen.

Welchem inhaltlichen Zweck die hoheitliche Sicherungsverordnung für das jeweilige Natura-2000-Gebiet - hier also für das Vogelschutzgebiet - zu dienen hat, ergibt sich aus dem EU-Recht bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz. So ist gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG in der Schutzgebietsverordnung der Schutzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen anzugeben. Zudem ist durch geeignete Gebote und Verbote in der Sicherungsverordnung sicherzustellen, dass dem Zweck der Natura-2000-Richtlinien entsprochen wird; hierauf war Frau Stück bereits eingegangen.

Der Begriff des „Erhaltungsziels“ ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf das EuGH-Urteil C-66/23 vom 12. September 2024 verwiesen. In diesem stellt der EuGH fest, dass die in Artikel 4 VS-RL vorgesehenen Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht nur auf die Arten abzielen, die für die Ausweisung des besonderen Schutzgebietes maßgeblich waren. Maßgeblich sind die für das Gebiet „signifikanten“ Arten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den EU-Kommissionsvermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 (Nrn. 5 und 6). Insoweit besteht keine politische Kontrolle oder Einflussmöglichkeit in Bezug auf die Frage, welche Arten Gegenstand der Sicherung sind. Es sind laut Urteil die signifikanten Arten gemäß Standarddatenbogen.

Der Erlass der hoheitlichen Sicherungsnorm zum Schutz eines Vogelschutzgebietes, das heißt dem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, obliegt der Beschlussfassung der politischen Gremien, im vorliegenden Fall den Gremien der Landkreise Friesland und Wesermarsch. Dabei ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG in der Schutzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie unter anderem durch Pflegemaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen der Natura-Richtlinie entsprochen wird. In der Sicherungsverordnung ist also zumindest dem sogenannten Verschlechterungsverbot durch entsprechende Regelungen Rechnung zu tragen.

Der Managementplan hat aus sich selbst heraus keine rechtliche Verbindlichkeit - mit der bereits angesprochenen Ausnahme von nachrichtlich übernommenen Verboten aus der Sicherungsverordnung, die ohnehin gelten. Der Managementplan ist ein reiner Fachplan, ein Konzept mit verschiedenen Maßnahmenideen, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Umsetzung auf die Mitwirkung der betroffenen Flächeneigentümer angewiesen sind. Insofern ist dieser Plan auch ein „Living Document“, das immer wieder fortzuschreiben und anzupassen ist. Deswegen gibt es zu dem Managementplan im Naturschutzrecht auch keinerlei Verfahrensregeln bezüglich einer formalen Aufstellung und Beschlussfassung, wie es sie bei Verordnungen oder Satzungen gibt. Daher erfolgt die Definition der Zielgrößen von Populationen auch bewusst in diesem Plan als fachlich ermittelter Zielwert.

Über die Managementplanung und die Definition der Zielgrößen wurde wiederholt in den politischen Gremien beider Landkreise berichtet.

13. In welchem Umfang und zu welchen Anteilen werden den landwirtschaftlichen Betrieben im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ ökonomische Nachteile als Folge des Wiesenvogelschutzes ausgeglichen?

LMR'in **Stück** (MU): Ein „Ausgleich“ ist unter Bezugnahme auf eine entsprechende Landesverordnung auf Antrag möglich, wenn die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis aufgrund von bestimmten hoheitlichen Regelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erschwert wird. Die Ausgleichszahlung nach § 42 Abs. 5 NNatSchG ist somit eine Billigkeitsleistung, die von der sogenannten Entschädigung und den Instrumenten des Vertragsnaturschutzes - zum Beispiel nach der Förderrichtlinie Wiesenvogelschutz - zu trennen ist.

Entsprechend der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland (EA-VO Dauergrünland) wird eine Ausgleichszahlung insbesondere für entsprechende Einschränkungen der Bewirtschaftung in Naturschutzgebieten gezahlt. Da die in Rede stehenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet gesichert wurden, kommt dies somit nicht zur Anwendung.

Mit dem „Niedersächsischen Weg“ wurde der sogenannte „erweiterte Erschwernisausgleich“ gesetzlich und durch eine entsprechende Verordnung etabliert. Die Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich vom 22. August 2025 (EEA-VO) ist rückwirkend in Kraft getreten. Der erweiterte Erschwernisausgleich wird auf Antrag für verschiedene Sachverhalte gewährt und ist dabei nicht auf Naturschutzgebiete beschränkt; zu diesen Sachverhalten zählen unter anderem die Versagung der Grünlanderneuerung und die Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben nach dem Artenschutzrecht auf Dauergrünland zum Schutz der Brut von Wiesenlimikolen innerhalb von Natura-2000-Gebieten. Derzeit werden für Niedersachsen die Anträge für die Jahre 2021 und 2022 bearbeitet. Insoweit können Aussagen zum erfolgten Ausgleich aufgrund der EEA-VO im Vogelschutzgebiet derzeit nicht getroffen werden.

Ich komme noch einmal auf die Förderrichtlinie Wiesenvogelschutz zu sprechen: Für das Antragsjahr 2025 sind insgesamt 14 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie „Wiesenvogelschutz Grünland“ bei der Bewilligungsstelle Oldenburg eingereicht worden, die sich auf Flächen im Vogelschutzgebiet V64 beziehen. Diese Antragsteller haben bislang einen vorläufigen Bescheid über die Höhe ihrer Zuwendung erhalten. Die Gesamtsumme der vorläufigen Bescheide beläuft sich auf 114 384,92 Euro. Da noch eine abschließende Verwaltungskontrolle erfolgen muss, kann sich der genannte Gesamtbetrag noch nach oben oder unten ändern.

14. Welche Laufzeiten haben im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ die Verträge, die den Landwirten derzeit im Vertragsnaturschutz und gegebenenfalls bei weiteren Kompen-sationsmaßnahmen im Rahmen des Vogelschutzes angeboten werden?

Im Rahmen der AUKM werden üblicherweise Verpflichtungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren angeboten. Aufgrund des geplanten Endes der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wurden im Antragsjahr 2024 ausschließlich Verpflichtungen mit einer vierjährigen Laufzeit angeboten, um zu vermeiden, dass diese in die neue Förderperiode hineinreichen. Im Antragsjahr 2025 waren

ausschließlich sogenannte Folgeanträge zulässig, bei denen zusätzliche Flächen in bestehende Verpflichtungen aufgenommen werden. Die Laufzeit dieser Anträge richtet sich nach der ursprünglichen Verpflichtung. Bei Bewilligung gelten für die neu aufgenommenen Flächen entsprechend verkürzte Laufzeiten von zwei bzw. drei Jahren.

Im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für den Gelege- und Kükenschutz von Wiesenvögeln auf Grünlandflächen in Niedersachsen werden flächenbezogene Basismaßnahmen mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren sowie Sofortmaßnahmen mit einjähriger Laufzeit gefördert.

Bei Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln auf der Basis der Richtlinie Wiesenvogelschutz ist zwischen Basismaßnahmen und Sofortmaßnahmen zu unterscheiden. Basismaßnahmen sind fachlich vor allem dort sinnvoll, wo Wiesenvögel alljährlich die gleichen Grünlandflächen besiedeln. Entsprechend liegt der Bewilligungszeitraum für solche Basismaßnahmen bei bis zu drei Jahren. Der Bewilligungszeitraum für Sofortmaßnahmen liegt bei einem Jahr. Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer.

15. Nutzt Niedersachsen alle Möglichkeiten, um im EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ landwirtschaftlichen Betrieben die Grünlanderneuerung, gegebenenfalls auch im Wege des Grünlandumbruchs, im Einklang mit den Zielen des Vogelschutzes zu ermöglichen? Falls nein, inwieweit und aus welchem Grund nutzt Niedersachsen bestehende ordnungs- und förderrechtliche Spielräume nicht?

MR Hoffmann-Loß (MU): Die Frage spielt auf die Erhaltung von Dauergrünland als ein Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ), hier speziell den GLÖZ 9, an. Danach besteht ein Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist. Bei Flächen mit dem Status „sDGL“ (umweltsensibles Dauergrünland) handelt es sich um Dauergrünland, das bereits am 1. Januar 2015 den Dauergrünlandstatus hatte und in einem FFH- und Vogelschutzgebiet liegt. Für dieses Dauergrünland gilt nach wie vor ein absolutes Umwandlungs- sowie Pflugverbot. Das ist der Inhalt der GLÖZ 9.

Jegliche manuelle Zerstörung der Grasnarbe ist verboten. Erlaubt ist eine leichte Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Grasbestandes wie das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare flache nicht wendende Maßnahme der Bodenbearbeitung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GAPDZV). Eine zur Erneuerung der Grasnarbe beabsichtigte Maßnahme ist gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität mindestens 15 Werkstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anzugeben.

Aufgrund § 12 Abs. 5 Satz 1 GAPKondG haben die Länder die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete - hier für das Vogelschutzgebiet - oder Teile dieser Gebiete aus vorgegebenen Gründen eine abweichende Regelung zu treffen.

Die Klärung der Frage, ob unter bestimmten Voraussetzungen diese abweichenden Regelungen getroffen werden können, wird derzeit geprüft.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung. Uns ist bewusst, dass unsere Fragen viel Arbeit ausgelöst haben. Wir hatten sie beantragt, weil sich an der einen oder anderen Stelle vor Ort in den Landkreisen Gerüchte zu verselbständigen scheinen, die dem Ansinnen des Wiesenvogelschutzes eigentlich entgegenstehen. Ihre Antworten helfen, solchen Gerüchten und Verschwörungstheorien entgegenzutreten. Insofern freut es mich, dass Sie ausführlich zu den Managementplänen ausgeführt und erläutert haben, dass sie nicht für die Einzelnen rechtsverbindlich sind, sondern als Fachplanung und Living Documents zu sehen sind.

Ich habe eine kleine Nachfrage. Zu Beginn sprachen Sie über die Habitatausstattung als Grundlage für die Schutzgebietsausweisung. Bitte erläutern Sie diesen Begriff.

Herr **Dr. Nipkow** (NLWKN): Dabei handelt es sich zum einen um von außen sichtbare Strukturen, zum Beispiel nahe gelegene Gehölze, Gehöfte, kleine Siedlungen, die für die Wiesenvögel in gewisser Weise als Störfaktor wirken und die aus der zu schützenden Gebietskulisse herausgerechnet werden. Zum anderen kommt es für die genannten Wiesenvogelarten sehr auf die Beschaffenheit der Böden an. Auch die Wasserstandsverhältnisse spielen eine große Rolle, ebenso die Nährstoffgehalte. Organische wie anorganische Parameter sind von Bedeutung. Insofern unterliegt die Prüfung einer ganzen Palette von Faktoren.

MR **Hoffmann-Loß** (MU): Ich darf noch einen Punkt ergänzen. Diese Umstände können im Ergebnis aber nicht darauf hinauslaufen, dass man Vogelschutz- und auch FFH-Gebiete als kleinteilige „Flickenteppiche“ anlegt, weil an einzelnen Stellen nur einzelne Parameter in der notwendigen Ausprägung gegeben sind, sodass immer mal wieder ein Streifen von ein paar Metern Breite unter Schutz steht. Vielmehr kommt es darauf an, ein in sich komplett geschlossenes Gebiet abzugrenzen. Mit einem Flickenteppich würden wir bei der EU-Kommission nicht durchdringen. Abgesehen davon ist die Meldung der Gebiete ohnehin abgeschlossen.

Die Kommission geht also davon aus, dass Schutzgebiete vollflächig in sich zusammenhängende Bereiche sind.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank für diese Erläuterung; denn das Risiko einer Flickenteppichbildung habe auch ich gesehen.

Können Sie noch näher auf das Prädatorenmanagement eingehen? Das ist gerade für den Schutz der Gelege von Bodenbrütern ein wichtiges Thema.

Herr **Dr. Nipkow** (NLWKN): Zu Frage 9 war ich bereits kurz auf das Prädationsmanagement eingegangen. In jedem Wiesenvogelschutzgebiet ist das Prädationsmanagement ein Thema. Schon lange ist klar, dass die Einflüsse von Beutegreifern nicht zu unterschätzen sind. Ebenso ist klar, dass diese zugenommen haben und dass es Raubsäuger - insbesondere Säugetiere spielen hierbei eine Rolle - gibt, die gerade auf gefährdete bzw. bereits reduzierte Populationen einen stärkeren Einfluss als auf stabile und große Populationen ausüben. Von daher befassen wir uns damit.

Mittlerweile sind, wie ich ausführte, auch Berufsjäger aktiv, um ein wiesenvogelschutzorientiertes Prädatorenmanagement umzusetzen. Das ist nicht überall der Fall, aber im Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ ist man bereits so weit.

Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD): Auch von mir vielen Dank für den guten Vortrag. Auch ich habe eine Frage hinsichtlich der Prädatoren. Sind auch Tiere wie Ratten oder, allgemeiner, Schadnager involviert? Sie hatten auch vom Nahrungsangebot gesprochen. Von daher müsste es zusätzliche Wechselwirkungen geben, zum Beispiel hinsichtlich der Verfügbarkeit von Insekten, Amphibien usw. All diese Tiere zählen zur Nahrung der zu schützenden Tiere.

Herr Dr. Nipkow (NLWKN): Die von Ihnen genannten Kleinsäuger zählen nicht zum Nahrungs- spektrum der Wiesenvogelarten. Aber sie zählen auch nicht zu den Prädatoren dieser Vogelarten. Aber der Igel spielt als Prädator auf den Ostfriesischen Inseln eine Rolle; das war lange Zeit unbekannt. Ratten und Mäuse stehen hierbei also nicht im Fokus. Besonders im Fokus steht der Fuchs, aber auch Wiesel, Hermelin, Marder, Mink und weitere Arten.

Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU): Prädatoren sind auch in meinem Landkreis seit Jahren ein großes Problem für den Wiesenvogelschutz. Mir ist aufgefallen, dass Sie eben nur Prädatoren mit vier Füßen erwähnt haben. Wie sieht es mit gefiederten Prädatoren aus? Ich denke da gerade an Elstern und Krähen - gar nicht mal so sehr an die „typischen“ Raubvögel. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man sich beim Wiesenvogelschutz dort, wo es große Krähenpopulationen gibt, so viel Mühe geben kann, wie man will - dort stellt sich kein Erfolg ein.

Herr Dr. Nipkow (NLWKN): Es ist richtig, dass die Prädatoren nicht nur auf vier Pfoten unterwegs sind, sondern manche gehören zur Vogelwelt. Das Wissen hierüber ist nur Schritt für Schritt aufgebaut worden. Für den Wiesenvogelschutz spielen Elstern und auch Rabenkrähen keine so große Rolle wie einige Greifvogelarten. Hierzu führen wir beim NLWKN derzeit einige Untersuchungen durch, bei denen wir feststellten, dass auch Arten wie die Rohrweihe und der Turmfalke für Wiesenvögel zu den Prädatoren zählen. Das lässt sich nicht leugnen und stellt eine weitere Herausforderung bei der Abstimmung des Prädationsmanagements dar. Es soll für die Wiesenvögel wirksam und effizient sein, soll aber auch nicht neue Probleme schaffen, weil im wahrsten Sinne des Wortes auf die - seit den 1970er-Jahren zu Recht - geschützten Greifvogelarten gezielt wird. Ein schwieriges Thema!

*

Damit schließt der **Ausschuss** die Aussprache zur Unterrichtung ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Förderpraxis des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bezüglich des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) seit seiner Gründung im Jahr 2015, insbesondere im Zusammenhang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf den Seiten 182 bis 186 seines am 4. Juni 2025 veröffentlichten Berichts mit dem Titel „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsermittlung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - Jahresbericht 2025“

Antrag der Fraktion der CDU vom 29. Dezember 2025

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig - bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion -, jeweils zwei namentlich zu benennenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern je Fraktion die Akteneinsicht zu ermöglichen.
